

# Vernehmlassungsfragen zur Einführung eines kantonalen Berufsbildungsfonds

## 1. Unterstützen Sie die Idee einer solidarischen Finanzierung der Berufsbildung?

### Auswahl:

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

### Begründung:

Die in der Januar-Session 2024 einstimmig überwiesene Motion 12 hatte zum Ziel, im Kanton Luzern einen Berufsbildungsfonds einzuführen. Dabei sollte das Zürcher Modell als Orientierung dienen, jedoch sinnvoll auf die Luzerner Gegebenheiten angepasst werden. Die nun vorliegende Vernehmlassungsbotschaft wählt in einzelnen Punkten einen etwas anderen Ansatz – namentlich beim Kreis der beitragspflichtigen Betriebe sowie bei der Mindestlohnsumme. Die Mitte hält gleich zu Beginn fest: Trotz dieser Abweichungen unterstützt sie die Vorlage in ihrem Grundsatz.

Die Botschaft greift zentrale Anliegen der Motion auf: die Stärkung der beruflichen Grundbildung, die Förderung und Steigerung der Ausbildungsbereitschaft, die gezielte Weiterentwicklung des dualen Bildungssystems sowie die Schaffung einer schlanken administrativ effizienten Fondslösung. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass nicht nur die Unternehmen, sondern auch Kanton und Gemeinden Mittel in den Fonds einspeisen. Dies ermöglicht es, den Beitragssatz von 0,6 Lohnpromille auf einem moderaten Niveau zu halten.

Von zentraler Bedeutung ist, dass die Unterstützung direkt jenen Ausbildungsbetrieben zugutekommt, die EFZ- und EBA-Ausbildungen anbieten. Die errechnete Entschädigung von rund 550 Franken pro Lernende oder Lernenden ist zugleich Anerkennung und Ansporn für das grosse Ausbildungsengagement der Betriebe.

## 2. 15 Prozent der jährlichen Fondsmittel sollen für Projekte und Innovationen zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt werden und der verbleibende Teil (abzüglich der Verwaltungskosten) für eine automatisierte Vergütung anhand der Anzahl Lehrverhältnisse. Sind Sie mit der Aufteilung der Fondsmittel einverstanden?

### Auswahl:

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Aufteilung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Neben der direkten Unterstützung der Ausbildungsbetriebe ist es wichtig, auch Projekte und Innovationen für die zukünftige berufliche Grundbildung zu fördern. Dabei sollte klar definiert werden, was genau unter «Projekte» und «Innovationen» verstanden wird. Ausserdem erwartet Die Mitte, dass das Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln transparent kommuniziert wird, damit möglichst viele Betriebe davon profitieren können.

Wesentlich ist die verbindliche Einhaltung der in der Botschaft festgelegten Aufteilung (82 % an Lehrbetriebe, 15 % für Projekte und Innovationen sowie 3 % für Verwaltungskosten).

Eine Anpassung des Verteilschlüssels sollte frühestens nach fünf Jahren und nur auf Grundlage einer Evaluation erfolgen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

### **3. Sind Sie einverstanden, dass alle Arbeitgebenden beitragspflichtig sind?**

#### **Auswahl:**

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

### **Begründung:**

Der kantonale Berufsbildungsfonds ist als Solidaritätswerk zu verstehen. Auch wenn grössere Unternehmen sowie Kanton und Gemeinden aufgrund ihrer Strukturen mehr einzahlen als sie unmittelbar profitieren, kommt der Fonds dennoch allen Arbeitgebenden zugute. Er stärkt das duale Bildungssystem und stellt sicher, dass gut ausgebildete EFZ- und EBA-Absolventinnen und -Absolventen dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Der Abrechnungsprozess soll dabei so einfach und schlank wie möglich gestaltet werden, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

### **4. Unternehmen, welche bereits in einen der 35 allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Berufsbildungsfonds einzahlen, sind ebenfalls beitragspflichtig weil der kantonale Fonds andere, zusätzliche Zwecke (Fördertatbestände) aufweist. Sind Sie damit einverstanden?**

#### **Auswahl:**

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

**Begründung:**

Der kantonale Fonds verfolgt zusätzliche Zwecke zur Stärkung und Förderung des dualen Bildungssystems - insbesondere im Kanton Luzern mit seinem hohen KMU-Anteil von rund 40 %. Die direkte Auszahlung an die Lehrbetriebe wirkt sowohl als Anreiz als auch als ausdrückliche Wertschätzung für ihr grosses Ausbildungsengagement. Entscheidend ist, dass – wie in der Botschaft festgehalten – die Fondsmittel ausschliesslich den Lehrbetrieben im Kanton Luzern zugutekommen.

**5. Falls aus Ihrer Sicht am vorgeschlagenen kantonalen Berufsbildungsfonds etwas geändert werden soll, was wäre dies?**

**Auswahl:**

Ja

Nein

Enthaltung

weiss nicht

**Begründung:**

*Anpassung Berechnungsbeispiele / fiktive Rechenbeispiele:*

Die in der Botschaft aufgeführten Zahlenbeispiele wirken zu abstrakt und wenig praxisnah. Es ist notwendig, anhand konkreter Zahlen darzulegen, wie das vorgeschlagene Modell mit einem Beitragssatz von 0.6 Promille der AHV-Lohnsumme für alle Arbeitsebenen ausgestaltet ist. Zudem sollen Vergleichsberechnungen für staatliche bzw. staatsnahe Betriebe wie LUKS, LUKB oder die Stadt Luzern aufgezeigt werden.

Bei der Auswahl der Beispiele ist ausserdem klar auf branchenspezifische Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist eine Berechnung für den Kanton Luzern selber darzulegen, damit insbesondere der Betrag von CHF 170' 000 nachvollzogen werden kann.

*Zusammensetzung der Berufsbildungsfondskommission:*

Die Auswahl der Kommissionsmitglieder muss transparent und nachvollziehbar erfolgen. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Branchen zu achten. In der Vertretung der Arbeitgebendenorganisationen sollte zwingend auch eine Firma mit eigenen Ausbildungsplätzen Einsitz nehmen.

*Festlegung des Beitragssatzes:*

In der Botschaft ist nicht eindeutig ersichtlich, wer der Adressat der Empfehlung zur Festlegung des Beitragssatzes ist. Anpassungen der Beitragssätze sowie des Verwaltungskostenanteils sollen frühestens nach fünf Jahren und erst nach einer Evaluation vorgenommen werden können. Im Rahmen dieser Evaluation ist auch zu prüfen, ob die Aufteilung der Mittel (derzeit 82 % und 15 % plus 3 % Verwaltungskostenanteil) weiterhin sachgerecht ist. Jede Änderung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kommission.

### *Prüfung Einbezug Vorlehren und praktische Ausbildungen (PrA INSOS)*

Neben den beruflichen Grundausbildungen auf EBA- und EFZ-Stufe bilden auch die Praktischen Ausbildungen (PrA INSOS) sowie die Vorlehren einen zentralen Bestandteil der kantonalen Berufsbildung. Diese Angebote erfüllen eine bedeutende Brückenfunktion, indem sie gezielt auf eine spätere EBA- oder EFZ-Ausbildung vorbereiten. Sie eröffnen insbesondere Jugendlichen mit individuellen Lernvoraussetzungen eine reale und tragfähige Einstiegschance in die Berufswelt. Die Mitte ersucht daher die Regierung, zu prüfen, ob – und unter welchen Voraussetzungen – diese Ausbildungsangebote für Menschen mit Behinderungen in den Berufsbildungsfonds einbezogen werden können.

### Branchenspezifische Lösungen

Aus Sicht der Mitte Kanton Luzern ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang branchenspezifische Lösungen, welche ein ähnliches Anreizsystem implementiert haben, vorhanden und allenfalls zu berücksichtigen sind.